

Für den Brandschutz zu beachtende Aspekte bei der Zusammenstellung der Bauantragsunterlagen für eine Freiflächen-Photovoltaik-Anlage (Stand: 01.03.23)

1. Die Wechselrichter der PV-Anlage sind auf nicht brennbarem Untergrund (A nach DIN 4102) sowie in einem Abstand von 2,50 m zum Dach zu befestigen. Die PV-Anlage ist mit einem beschrifteten Feuerwehrscharter auszustatten. Die RWA darf in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt werden.
Nach Möglichkeit sollten die Wechselrichter außen angebracht werden. Sofern die Wechselrichter in einem Raum angebracht wird, ist dieser mit dem Hinweisschild „Photovoltaikanlage Feuerwehr“ zu kennzeichnen.
2. Sofern das Betriebsgelände durch eine Zaunanlage mit Tor verschlossen wird, ist der Torschlüsselkasten der Fa. Kruse über die Brandschutzdienststelle per Email (c.kenkel@lkclp.de) zu bestellen. In der Email sind die Liefer- und Rechnungsadresse anzugeben. Dem Betreiber wird der Kasten zum Anbringen am Tor geliefert. Die Schließung wird ausschließlich der Brandschutzdienststelle zugesendet. Es ist nach Anbringung des Kastens durch den Betreiber ein Termin mit der Brandschutzdienststelle zu vereinbaren, in welchem das Schloss eingebaut wird. Bei diesem Termin ist ein beschrifteter Schlüssel mit Schließung für die Zaunanlage bereitzustellen.
Wenn ein Vorhängeschloss verwendet wird, kann auf den Torschlüsselkasten verzichtet werden.

Hinweise:

- I. Die Zuwegung zum Gebäude sowie die Aufstell- und Bewegungsflächen auf dem Gelände für die Feuerwehr sind gemäß den §§ 2 und 3 der DV-NBauO sowie nach der DIN 14090 – Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken – anzulegen. Die Zufahrten sind mit Hinweisschildern – Feuerwehrzufahrt – nach DIN 4066 zu kennzeichnen. Sie müssen von der öffentlichen Verkehrsfläche aus leicht erkennbar und am Schnittpunkt zwischen öffentlicher Verkehrsfläche und privatem Grund dauerhaft befestigt sein. Sie sind jederzeit freizuhalten!
Die Kennzeichnungen für Flächen für die Feuerwehr auf dem Betriebsgelände gemäß DIN 4066 sind aufzustellen und einzurichten.
Die Kennzeichnungen sind per Fotonachweis in die Bauunterlagen aufzunehmen und auf Verlangen vorzulegen.
- II. Wenn die Löschwasserversorgung über einen Hydranten der öffentlichen Trinkwasserversorgung des OOWV sichergestellt werden soll, so ist ein Plan des Leitungsnetzes des OOWV (erhältlich beim OOWV in Brake,) beizufügen, indem ein oder mehrere Hydranten mit einer Leistung von mindestens 48 m³/h in einem Umkreis von 300 m zu Objekt eingetragen ist.
Ist kein Hydrant vorhanden sind andere Maßnahmen nachzuweisen:
 - a. Wird ein Teich (100 m³) oder ein Bohrbrunnen (48m³/h) für die Löschwasserversorgung gewählt, sind die Standorte im Lageplan nachzuweisen.
 - b. Für den Löschbrunnen ist bei der Schlussabnahme der Leistungsnachweis des Brunnenbauers vorzulegen.
 - c. Die Lage sowie die Zuwegung für Feuerwehrfahrzeuge müssen entsprechend der DIN 14090 gewährleistet sein.
Sonstige Bäche, See, oder Flüsse müssen im Umkreis von 300 m von der Feuerwehr über befestigte Straße (DIN 14090) ohne Hindernisse sicher anzufahren sein, sodass Löschwasser sicher entnommen werden kann.